



Landkreis
Lindau BODENSEE

Reform des SGB VIII:

Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.11.2021

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

■ Ziel:

- stärkerer Schutz und Unterstützung junger Menschen, der Eltern und der Familien, Ermöglichung von Teilhabe

■ Zustandekommen:

- 23.04.2021 Verabschiedung im Bundestag, 07.05.2021 Verabschiedung im Bundesrat
- Verkündung am 09.06.2021 im BGBl. 2021, Teil 1, Nr. 29 S. 1444 ff.
- in Kraft getreten am 10.06.2021 (in wesentlichen Teilen)

■ Artikelgesetz

- Art. 1 KJSG: Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- weitere Rechtsänderungen z. B. im BGB, im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung u. a.

Umsetzung KJSG im SGB VIII

Änderungen im SGB VIII in 3 Phasen:

- **Phase 1:** ab 10.06.2021 (Verkündung im BGBl. 2021)
 - Ausbau der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe
 - Ausbau und Stärkung der Rechte und des Schutzes der Beteiligten

- **Phase 2:** vom 01.01.2024 bis 31.12.2027
 - Jugendamt als Verfahrenslotse

- **Phase 3:** ab 01.01.2028 (sog. „große Lösung“)
 - einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe
 - behinderte und nicht behinderte Kinder
 - sämtliche Behinderungen (einschl. körperliche und geistige)
 - **Voraussetzung: Bundesgesetz bis 01.01.2027**

Phase 1: wesentliche Änderungen zum 10. Juni 2021

- 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
- 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen aufwachsen
- 3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
- 4. Mehr Prävention vor Ort
- 5. Mehr Beteiligung von Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien

Phase 1: wesentliche Änderungen zum 10. Juni 2021

- **1. Besserer Kinder- und Jugendschutz**
- 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen aufwachsen
- 3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
- 4. Mehr Prävention vor Ort
- 5. Mehr Beteiligung von Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien

Besserer Kinder- und Jugendschutz

1. Zusammenarbeit beim Schutz an den Schnittstellen (bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung)

- Beteiligung von und Rückmeldung an sog. Berufsheimnisträgern
- Zusammenarbeit mit Ärzten, den Strafverfolgungsbehörden und der Familiengerichtsbarkeit

2. Schutz in Einrichtungen und Pflegefamilien

- weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis
- Sicherstellung von Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeit der Kinder

3. Schutz bei Auslandsmaßnahmen

- Regelung der (engen) Voraussetzungen einer Hilfeerbringung im Ausland
- Betriebserlaubnisverfahren, Qualitätsvereinbarung, Kontrollen und Hilfeplanung vor Ort

Phase 1: wesentliche Änderungen zum 10. Juni 2021

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
- 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen aufwachsen**
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien

Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

1. Verbesserungen für junge Volljährige und sog. „Care-Leaver“

- Reduzierung des Kostenbeitrages auf höchstens 25 % des aktuellen Einkommens
- höhere Verbindlichkeit der Hilfestellung und Möglichkeit der Rückkehr in die Jugendhilfe
- verbindliche Übergangsplanung in andere Hilfesysteme und eigene Vorschrift zur Nachbetreuung

2. Verbesserung bei stationärer Unterbringung (Pflegefamilie / Einrichtung)

- Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zum Kind
- neue Vorschrift zur Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen
- Schutzkonzepte auch in Pflegefamilien
- Verbesserte Hilfeplanung (z. B. Einbeziehung von nicht sorgeberechtigten Eltern und von Geschwisterbeziehungen)

Phase 1: wesentliche Änderungen zum 10. Juni 2021

- 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
- 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen aufwachsen
- **3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung**
- 4. Mehr Prävention vor Ort
- 5. Mehr Beteiligung von Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung – 1. Stufe ab 2021

1. Stärkung der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe

- Nachteilsausgleich, Diskriminierungsfreiheit, Teilhabe, Betonung der Selbstbestimmung
- Einbeziehung des inklusiven Leitgedankens auf alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe:

Beispiele:

- JH-Planung: Gewährleistung eines inklusiven Angebots
- Qualitätsvereinbarungen: Berücksichtigung von inklusiven Bedürfnisse
- Leistungserbringung: Berücksichtigung und Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten

2. Schnittstellenbereinigung

- Beratung und Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger
- Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren

zur Erinnerung:

Umsetzung KJSG im SGB VIII

Änderungen im SGB VIII in **3 Phasen**:

- **Phase 1:** ab 10.06.2021 (Verkündung im BGBl. 2021)
 - Ausbau der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe

- **Phase 2:** vom 01.01.2024 bis 31.12.2027
 - Jugendamt als Verfahrenslotse

- **Phase 3:** ab 01.01.2028
 - einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

(Voraussetzung: Bundesgesetz bis 01.01.2027)

Phase 1: wesentliche Änderungen zum 10. Juni 2021

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
- 4. Mehr Prävention vor Ort**
5. Mehr Beteiligung von Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien

Prävention vor Ort

1. **Änderung, Erweiterung und Konkretisierung von Leistungen**

- Angebote der Familienförderung sollen stärker an den zeitgemäßen Anforderungen von Familien ausgerichtet sein
- Pooling-Angebote bei der Schulbegleitung
- Erweiterung der Zulassung/Anspruchs der Hilfen bzw. Betreuung für Familien in Notsituationen

2. **allgemeine Stärkung des Zugangs zu Hilfemöglichkeiten**

- niedrigschwellig
- unmittelbar
- sozialraumorientiert

Phase 1: wesentliche Änderungen zum 10. Juni 2021

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
4. Mehr Prävention vor Ort
- 5. Mehr Beteiligung von Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien**

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Stärkung der **Selbstbestimmung** junger Menschen
- Stärkung von **Selbstvertretungen und Selbsthilfe** von Leistungsempfängern und -adressaten
- Einrichtung einer **zentralen Ombudsstelle** auf Länderebene
- Stärkung von **Beschwerdemöglichkeiten** von jungen Menschen in stationären Einrichtungen und Pflegeverhältnissen
- Stärkung junger Menschen und ihrer Familien in der **Beratung**, bei der Inanspruchnahme von **Hilfen**, bei der **Hilfeplanung** und bei der **ION**

Fazit:

1. Zusammenfassung:

- Grundentscheidung für die große Lösung und inklusive Ausgestaltung
- Ausbau der Beratungs- und Informationspflichten
- zusätzliche Leistungen
- Kinderschutz
- Schnittstellenarbeit

2. Folgen:

- Aufgabenmehrung und Leistungserweiterungen
- Aktualisierung und Erweiterung bestehender Verfahrenskonzepte und -abläufe
- höhere Arbeitsbelastung, höherer Zeitbedarf, Erweiterung des Fachwissens

⇒ **Mehrkosten: Ausbau personeller und finanzieller Ressourcen!**



für Ihre Aufmerksamkeit !